

Antrag auf Auskunft über den Verlauf von Leitungen		Reg.-Nr.: SN VS-R-B-F-00191/2016
Anschrift des Antragstellers für die Rücksendung: <small>(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)</small>		Antragsteller Ansprechpartner: Tel.-Nr.: 0341/2421275
Anrede Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH Name/Firmenname An der Pikardie 8 Straße 01277 Dresden PLZ Ort		
Art der geplanten Bauarbeiten: Hochwasserschutz Baugrunduntersuchungen		
Ort des Bauvorhabens: Herzberg Schwarze Elster		Baubeginn: 27. KW
Umfang des geplanten Bauvorhabens:		
Zur Kennzeichnung der Bauarbeiten liegen folgende Pläne mit Baugebietsmarkierung bei:		
4 Lagepläne		
		, den Unterschrift Antragsteller

Auskunft erteilt:
(wird von MITNETZ STROM ausgefüllt)

Ansprechpartner Herr/Frau: Regina Baumann

Straße: Mühlberger Straße 2-4

Ort: 04895 Falkenberg/Elster

Tel.-Nr.: 035365 47-405


 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
 Mühlberger Str. 2-4 · 04895 Falkenberg/Elster
 Tel. 035365 47-0 Fax 035365 47-411

Regina Baumann

 Im Bereich des o. g. Bauvorhabens befinden sich keine/folgende Anlagen

 Energieversorgungsanlage
 Fernmeldeanlage
 sonstige Anlagen

110kV-Freileitung, 20kV-Freileitung, 20kV-Kabel, 0,4kV-Kabel

Dazu liegen folgende Pläne bei: 1 Übersichtsplan, 9 Lagepläne

Bei der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom, Telefon: 0355/681921 Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz ist vor Baubeginn eine Grundleitweisung für das Arbeiten im/am Schutzstreifen der 110kV-Freileitung zu beantragen.

In Kabelnähe ist grundsätzlich nur Handschachtung gestattet. Die genaue Lage unserer Kabel ist vor Baubeginn durch Querschläge und Suchschachtung festzustellen. Zu unseren Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40m einzuhalten.

Zusätzliche Hinweise:

A-lseitigen Schutzabstand im Freileitungsbereich: 20kV=4,0m einhalten.

Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Platteintragungen stets örtlich zu entnehmen.

Die nachfolgenden Hinweise sind untrennbarer Bestandteil dieser Auskunft und unbedingt zu beachten!

Gültigkeit der Auskunft: 3 Monate

Falkenberg/Elster, den 30.06.16 um 10.45 Uhr

Regina Baumann
 Name

Regina Baumann
 Unterschrift

* Zutreffendes entsprechend den markierten Kontrollkästchen

Hinweise zur Planauskunft für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

Diese Auskunft gilt 3 Monate ab Erteilung.

Bei vorhandenen Hochspannungsleitungen ist eine Einweisung vor Ort erforderlich!

Sie wurden über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Telekommunikation bzw. Fernwärme (nachfolgend Anlagen genannt) der MITNETZ STROM, envia TEL bzw. envia THERM (nachfolgend Netzbetreiber genannt) informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend aufgeführt:

Einige wesentliche Verhaltensregeln haben wir für Sie nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwamband) markiert sein. Es gibt auch Verlegungen in Röhren oder Kabelformsteinen. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z. B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dömen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten). Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Betreiber der Anlage zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. Dazu dient dieser Antrag.

2. Soweit in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch den Netzbetreiber nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können auch Anlagen vorhanden sein.
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.
4. Ausgehend von der angegebenen Lage der Anlagen ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtungen zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekannte oder ungenaue Lageangabe der Anlagen hingewiesen wurde. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des jeweiligen Netzbetreibers.
5. Jedes Freilegen von Anlagen sind dem Netzbetreiber über die in der E-Mail bzw. umseitig benannte Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten des jeweiligen Netzbetreibers einzustellen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
6. Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an die Auskunftsstelle erforderlich. Die Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Insbesondere sind jedoch Gefahren für Leib und Leben und Sachen von bedeutendem Wert durch sofortige Absperrung der Schadensstelle zu vermeiden.
7. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
8. Bei oberirdischen Anlagen* (z. B. Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ einzuhalten.

Die Standfestigkeit von Freileitungsmasten darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine eigenmächtige Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Anlage ist nicht gestattet.
9. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Anlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist die Auskunftsstelle zu informieren. Eine evtl. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich im Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber veranlasst.

Erdarbeiten sind entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien und Normen für Tiefbau auszuführen. Im speziellen sind bei Fernwärmeführungen die Bestimmungen und Richtlinien des AGFW Arbeitsblattes FW 401 - Teil 12 einzuhalten.

Bitte beachten Sie:

Die Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

* Hinweise in Broschüre „Arbeiten im Bereich elektrischer Anlagen“

Internet/Link: [MITNETZ-STROM\Unternehmen\Mediathek\Broschüren\Arbeiten im Bereich elektrischer Anlagen\DOWNLOAD](#)